

# EINFÜHRUNG IN DAS NEUE KIRCHENVORSTANDSRECHT

Die wichtigsten Regelungen des neuen  
Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz  
für das Bistum Aachen (KVVG)

# RECHTLICHE REGELUNGEN



# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Neue Vorschriften

- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für das Bistum Aachen (KVVG)
- Begleitgesetze und Verordnungen zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz
- Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen (WahlO KVVG)
- In NRW weitestgehend gleichlautend
- Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung, Veränderung und der gesetzlichen Vertretung katholischer Kirchengemeinden und Gemeindeverbände (sog. „Mitwirkungsvereinbarung“)

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Es gilt weiterhin u.a.:

- Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Kirchenvorstand.
- Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde (z. B. Fonds).
- Es gibt weiterhin Kirchengemeindeverbände.

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Zusammensetzung des Kirchenvorstands, § 5 KVVG

- **Pfarrer**/der vom Diözesanbischof mit der Leitung betraute Geistliche
- **Mindestens fünf gewählte Mitglieder** (s. Staffelung 5 Abs. 2 WahlO KVVG; abweichende Anzahl auf Antrag gem. 5 Abs. 3 WahlO KVVG)
- Im Falle von can. 517 § 2 CIC eine weitere hierbei beteiligte Person
- 1 entsandte Person aus **Pfarrerrat/Rat des Pastor. Raums**
- **ABER:** Übergangsregelung gem. § 32 KVVG: „Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und Kirchengemeindeverbände (Verbandsversammlungen, -vertretungen, -ausschüsse) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen.“
- **Wahl alle 4 Jahre**; kein rotierendes System
- **Verwaltungsleitung: beratende Teilnahme** ohne Stimmrecht
- Gäste/Sachverständige möglich

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Nicht (mehr) Mitglied im KV können gem. § 11 KVVG sein:

- Personen, die in einem **Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer** oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligte Person stehen oder zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind
- Im **kirchlichen Dienst** beschäftigte Personen, die **mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde** betraut sind
- Zusätzlich sind Personen nicht wählbar, wenn eine **kirchenfeindliche Betätigung** vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
- **Geistliche**, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche; v.a. keine weiteren Geistlichen (z. B. Kapläne)
- Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr vollendet haben
- **ABER:** z. T. gilt Übergangsregelung gem. § 32 KVVG

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Geschäftsführende/r Vorsitzende/r, § 6 Abs. 3-6 KVVG

- Erste/r stellvertretende/r Vorsitze/r kann mit dem geschäftsführenden Vorsitz betraut werden auf Antrag des Vorsitzenden durch den Kirchenvorstand
- Übernimmt den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten
- **Pflicht zu unterrichten, Tagesordnung und Sitzungstermine abzustimmen** und über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren
- Vorsitz hat der Pfarrer, wenn er an KV-Sitzung teilnimmt und nicht zu Beginn der Sitzung seinen Vorsitz überträgt
- Anzeigepflicht ggü. dem BGV

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Einberufung, § 15 KVVG

- Mind. zwei Mal zur Präsenzsitzung; i. Ü., wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist
- Pflicht zur Einberufung Sitzung, wenn ein Drittel der KV-Mitglieder dies verlangt
- Einberufungsfrist: **spätestens eine Woche vor der Sitzung** unter Angabe Tagesordnung und Beifügung Beratungsunterlagen; Verkürzung auf 48 Stunden bei Eilbedürftigkeit
- Einladung kann in Textform, d. h. per Mail, erfolgen
- Bei Einberufungsmangel Beschlussfassung nur möglich, wenn alle Mitglieder anwesend und kein Widerspruch



# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Beschlussfassung, § 17 KVVG

- Nicht beschlussunfähig, wenn ein KV-Mitglied zurücktritt und kein Ersatzmitglied vorhanden
- Für Beschlussfähigkeit: es dürfen nicht mehr als die Hälfte der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder ausgeschieden sein, und die Mehrheit **nach § 5 Abs. 1 lit. b) und c) KVVG - bestehend aus den gewählten Mitgliedern inklusive dem Mitglied des Pfarreirats/ des Pastoralen Raums - muss anwesend sein**
- Beschlussfassung nicht von Erscheinen der Mehrheit der KV-Mitglieder abhängig, wenn erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung
- Mit der **Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen sind keine Nein-Stimmen!** Stimmengleichheit = Ablehnung
- i. d. R. Nichtöffentlichkeit der Sitzung, vgl. 16 KVVG; i.d.R. offene Stimmabgabe
- Virtuelle Hybridsitzungen sowie Umlaufverfahren möglich, wenn KV beschließt
  - KV beschließt hierüber, im Eilfall der Vorsitzende
  - Nicht bei Wahlen
  - Beschlussvorlage
  - Bei Umlaufverfahren: Schrift- oder Textform; Rückäußerungsfrist; verstreichen = Nein zum Beschluss; bei Widerspruch eines Drittels der KV-Mitglieder bzgl. Umlaufverfahren Präsenz- oder virtuelle (Hybrid-)Sitzung
  - Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstands bekannt zu geben
- Protokoll in elektronischer Form, vgl. § 20 KVVG

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Befangenheit, § 19 KVVG

- Verweis auf §§ 82-84 AO
- Weites Verständnis
- Führt nicht zur Unwirksamkeit des Beschlusses
- BGV kann nur innerhalb von vier Wochen Beschluss beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Sitzungsbuchauszug/ Wirksamkeit nach außen, §§ 20 f. KVVG

- Beglaubigung des Sitzungsbuchauszug durch Vorsitzende des Kirchengvorstands oder Verwaltungsleitung, § 20 Abs. 4 KVVG
- Wirksamkeit nach außen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses bei **Unterschrift des Vorsitzenden oder Stellvertreters und weiteren KV-Mitglieds**, § 21 Abs. 1 KVVG

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Geschäfte der laufenden Verwaltung, § 21 Abs. 3 KVVG i.V.m. GlV-VO

- Geschäfte der laufenden Verwaltung = **Geschäfte bis zu einer Höhe von 15.000 EUR brutto im Einzelfall**, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind;  
**keine Geschäfte der lfd. Verw.: kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte**
- Angemessene Heraufsetzung der Wertgrenze durch KV-Beschluss möglich mit Genehmigung des BGV
- Vorsitzender kann Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips führen, § 21 Abs. 3 KVVG
- Vorsitzender kann eine Entscheidung des KV herbeiführen
- KV kann sich Entscheidung vorbehalten
- Beauftragung Ausschuss, **Verwaltungsleitung oder Dritter** mit **Durchführung Geschäfte der laufenden Verwaltung** möglich, § 21 Abs. 4 KVVG

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Ausschüsse, § 7 KVVG i. V. m. AusschussVO

- Keine Pflichtausschüsse
- Gattungsvollmachten = sog. Ermächtigungsbeschlüsse
- Keine Höchstzahl; eine geordnete und zeitnahe Erledigung der übertragenen Aufgaben muss gewährleistet werden; sofern Befugnis an Ausschuss übertragen wurde, KG nach außen zu vertreten gem. § 7 Abs. 2 KVVG, muss dem Ausschuss mind. ein KV-Mitglied angehören - i.d.R. (stellv.) Vorsitzende

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, § 22 KVVG i. V. m. GA KVVG

- GA KVVG: Genehmigungskatalog
- Genehmigungskatalog wird künftig angepasst – Anlass: Generaldekrete zu *Liber V*, Umsetzung bis zum 01.01.2026
- Ermächtigungsgrundlage für Vorausgenehmigungen in § 3 VO GA KVVG für
  - Dienst-/Arbeitsverträge,
  - (Gewerbe-)Miet-/Pachtverträge,
  - Delegation Anordnungsbefugnis Kirchenkasse
  - VWZ prüft Voraussetzungen für Vorausgenehmigungen

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariats, § 24 KVVG

- Recht des BGV, in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden
- Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden; bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des BGV rückgängig gemacht werden
- Wenn Kirchenvorstand beanstandete Maßnahme nicht behebt oder erfüllt, Anordnung mit Fristsetzung des BGV mgl.
- Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das BGV durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben.
- Im Eilfall kann das BGV unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

# RECHTLICHE REGELUNGEN

Begleitgesetze: Geschäftsanweisung und Ergänzungsordnung – wesentliche Inhalte		
Regelung	Inhalt	Rechtsgrundlage
<b>Geschäftsanweisung KVVG (GA KVVG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigungsvorbehalte für Rechtsgeschäfte der KG und kgv: Genehmigung BGV nötig</li> <li>• § 3 GA KVVG: Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Vorausgenehmigungen</li> </ul>	§ 22 KVVG
<b>Ergänzungsordnung (ErgO KVVG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstleistungen VWZ für alle KG und kgv sowie Dienstleistungen für beigetretene KG</li> <li>• KVVG-Regelungen bzgl. Aufgaben, Ausschüsse, Einberufung/Sitzungen, Beschlussfähigkeit und -fassung, Vertretung nach außen, Genehmigungsvorbehalte, Aufsichtsrechte, Auflösung gelten entsprechend für kgv/KGV</li> </ul>	
<b>Übergangsregelungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organe der KG und kgv bleiben bis zur ersten konstit. Sitzung neu gewählter KV bestehen</li> <li>• Bisherige Mitglieder im KV, die nach KVVG nicht mehr in KV wählbar sind, bleiben bis zur ersten konstit. Sitzung neu gewählter KV Mitglied</li> </ul>	§ 32 KVVG §§ 11, 13 KVVG
Begleit-Verordnungen – wesentliche Inhalte		
Regelung	Inhalt	Rechtsgrundlage
<b>Vorausgenehmigungen (VO GA KVVG)</b>	<p>Vorausgenehmigung möglich für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienst-/Arbeitsverträge von KG und kgv,</li> <li>• Miet-/Pachtverträge und für</li> <li>• Delegation der Anordnungsbefugnis (Ein-/Ausgaben Kirchenkasse)</li> </ul> <p>Es gelten zu beachtende Bedingungen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung Musterverträge,</li> <li>• Ausschlussgründe,</li> <li>• Prüfung und Bestätigungsvermerk VWZ</li> </ul>	§ 3 GA KVVG
<b>Anordnungsbefugnis Kirchenkasse (AnordnungsVO)</b>	<p>Berechtigung für Ein-/Ausgaben Kirchenkasse liegt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vors. KV/stellv. Vors. und Geschäfts. Vors.; stets beachten: 4-Augen-Prinzip</li> <li>• Delegation Anordnungsbefugnis bis auf Widerruf möglich auf Dritter (= Mitglied KV, Verwaltungsleitung, Koordinator, anderes Mitglied der KG)</li> </ul> <p>Delegation bedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; KV-Beschluss unter Benennung von Gegenstand, Umfang, Dauer der Delegation</li> <li>&gt; kirchaufs. Genehmigung</li> </ul>	
<b>Geschäfte der lfd. Verwaltung KG (GIV-VO)</b>	<p>Def. „Geschäft der laufenden Verwaltung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis max. 15.000 € im Einzelfall, Erhöhung durch KV-Beschluss möglich mit Genehmigung BGV</li> <li>• regelmäßig wiederkehrende Geschäfte</li> <li>• sachl. keine erhebliche Bedeutung für KG</li> </ul>	§ 21 Abs. 3 KVVG
<b>Bildung von Ausschüssen im KV (Ausschuss-VO)</b>	<p>KV kann Ausschüsse bilden, KV-Beschluss nötig über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Mitglieder Ausschuss</li> <li>• Vorsitz und stellv. Vorsitz</li> <li>• Zuständigkeitsbereich</li> </ul> <p>Bei Befugnis gem. § 7 Abs. 2 KVVG (Ausschuss vertritt KG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermächtigungsbefugnis des KV mit Art und Umfang der Ermächtigung</li> <li>• dem Ausschuss mit mind. 1 KV-Mitglied angehören</li> <li>• Ermächtigungsbefugnis über Gattungsvollmacht bedarf der kirchaufs. Genehmigung</li> <li>• Sämtliche kirchenaufs. Genehmigungsvorbehalte gem. § 22 KVVG bleiben unberührt</li> </ul>	§ 7 Abs. 2 und 3 KVVG
<b>Verträge mit MA Kita gGmbH</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss/Änderung von Dienst-/Arbeitsvertrag mit MA einer bistümlichen Kita gGmbH bedarf der kirchenaufs. Genehmigung</li> <li>• Vorausgenehmigung ist möglich unter Bedingungen</li> <li>• Prüfvermerk über Vorliegen der Bedingungen durch Leitung VWZ und MA gGmbH</li> </ul>	RahmenRiLi



# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Prüfungsschema: Wirksamkeit KV-Beschluss anhand eines Sitzungsbuchauszugs (1)

- **Einladung gem. § 15 KVVG:**
  - Grds. spätestens eine Woche vor der Sitzung, § 15 Abs. 3 Satz 1 KVVG
  - In Schrift- oder Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, § 15 Abs. 3 Satz 1, 2 KVVG
  - Verkürzung auf 48 Stunden bei Eilbedürftigkeit, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 4 KVVG
  - Ggf. Heilung gem. § 15 Abs. 5 KVVG, wenn alle Mitglieder anwesend und niemand widerspricht
- **Beschlussfähigkeit gem. § 17 Abs. 1 KVVG:**
  - Mind. 50% der gewählten Mitglieder sind durch Wahl besetzt, § 17 Abs. 1 Satz 1 lit. a) KVVG
  - Mehrheit aus gewählten KV-Mitgliedern nebst Mitglied aus PR/ Rat PR, § 17 Abs. 1 Satz 1 lit. b) KVVG
  - Ausnahme bei erneuter Einladung mit gleicher Tagesordnung und Hinweis, dass Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt, § 17 Abs. 2 Satz 2, 3 KVVG
- **Beschlussfassung gem. § 17 Abs. 3 KVVG:**
  - Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 17 Abs. 2 Satz 1 KVVG
  - Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, § 17 Abs. 2 Satz 2 KVVG
  - Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, § 17 Abs. 2 Satz 3 KVVG
  - Bzgl. Wahlen s. § 17 Abs. 3 KVVG

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Prüfungsschema: Wirksamkeit KV-Beschluss anhand eines Sitzungsbuchauszugs (2)

- Bei **virtueller (Hybrid-)Sitzung oder Stern- oder Umlaufverfahren gem. § 18 KVVG:**
  - **virtuelle (Hybrid-)Sitzung**
    - Grds. KV-Beschluss über Durchführung besonderes Sitzungsformat, im Eilfall Entscheidung des KV-Vorsitzenden, § 18 Abs. 1 Satz 2 KVVG
    - Rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage, § 18 Abs. 2 Satz 1 KVVG
    - Keine Wahl, § 18 Abs. 2 Satz 2 KVVG
  - oder **Stern- oder Umlaufverfahren**
    - Grds. KV-Beschluss über Durchführung besonderes Sitzungsformat, im Eilfall Entscheidung des KV-Vorsitzenden, § 18 Abs. 1 Satz 2 KVVG
    - Rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage, § 18 Abs. 2 Satz 1 KVVG
    - Einhaltung der Schrift- oder Textform, § 18 Abs. 3 Satz 1 KVVG
    - KV-Mitgliedern ist Frist zur Rückäußerung einzuräumen; nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung; vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2 KVVG
    - Kein Widerspruch eines Drittel der KV-Mitglieder, § 18 Abs. 3 Satz 3 KVVG
    - Keine Wahl, § 18 Abs. 2 Satz 2 KVVG

# RECHTLICHE REGELUNGEN

## Prüfungsschema: Wirksamkeit KV-Beschluss anhand eines Sitzungsbuchauszugs (3)

- **Befangenheit gem. § 19 KVVG:**
  - Besorgnis der Befangenheit
  - Beanstandungsrecht innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds für die Beschlussfassung entscheidend war
- **Form der Beglaubigung gem. § 20 Abs. 4 KVVG:** KV-Siegel nebst Unterschrift des KV-Vorsitzenden oder Verwaltungsleitung



**FRAGEN?**

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

**Bei Fragen bitte wenden an:  
Justitiariat, Stabsabteilung 0.4 - Recht**

E-Mail: [kvgesetz@bistum-aachen.de](mailto:kvgesetz@bistum-aachen.de)

Tel.: 0241 - 452-477

Gabriela Pokall  
Andrea Laps  
Torsten Chalak